

Beitrag zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur strafrechtlichen Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder in der DDR, am 11. März 2015 im Hauptausschuss des Landtages Brandenburg, Ulrike Poppe

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen. Meine Behörde ist, wie Sie wissen, u. a. mit der Umsetzung des Heimkinderfonds wie auch mit der Beratung in Rehabilitierungsfragen befasst. Strafrechtliche Rehabilitierungen ehemaliger Heimkinder können erfolgen, wenn

1. Politische oder andere sachfremde Gründe für die Einweisung vorlagen, oder
2. ein grobes Missverhältnis zwischen dem Anlass für die Heimerziehung und den angeordneten Konsequenzen vorliegt. (Verstoß gegen das Übermaßverbot)

Ob ein solches Missverhältnis vorliegt kann sachgerecht nur unter Berücksichtigung der Art und Weise der festgelegten Rechtsfolgen beurteilt werden. Daher hat das Gericht vor seiner Entscheidung über den Rehabilitierungsantrag den Charakter der konkreten Heimunterbringung zu ermitteln und die Auswirkungen der dort vorherrschenden Lebensbedingungen für den Betroffenen zu prüfen. Uns sind eine Reihe von abschlägigen Urteilen zu Rehabilitierungsanträgen ehemaliger Heimkinder bekannt, in denen diese Prüfungen offenbar unzureichend erfolgt sind. Im vorliegenden Fall führte die Rehabilitierungskammer u. a. aus, dass soweit wegen der fehlenden Unterlagen die Gründe für die Heimunterbringung nicht mehr geklärt werden könnten, dies zu Lasten der Antragstellerin ginge. Die Betroffene hat sich daraufhin beschwerdeführend an das OLG gewandt, das die Beschwerde zurückwies.

Das BVerfG hat, wie Sie wissen, diese Entscheidung gerügt. Es machte geltend, dass eine umfassende, sachliche Prüfung unter breiter Ausschöpfung aller dem Gericht „im Freibeweisverfahren zur Verfügung stehenden Mittel“ durchaus möglich gewesen wäre und von Amtswegen hätte erfolgen müssen. Diese umfassende Amtsermittlungspflicht hielt laut BVerfG der Gesetzgeber *„in Hinblick auf die besondere Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber den Antragstellern“* und *„wegen der Schwierigkeit, die häufig in ferner Vergangenheit liegenden Sachverhalte zu ermitteln“* für erforderlich. Die Beschwerdeführerin hätte angehört werden müssen, andere Zeugen sowie weitere Unterlagen, wie z. B. die Archivalien des Durchgangsheims Bad Freienwalde, hätten beigezogen werden können. Sachverständige hätten gehört und wissenschaftliche Expertisen angefordert werden können.

Stattdessen hat sich das OLG auf die Jugendhilfeakten beschränkt und sich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen gemacht. Damit – so das BVerfG – verfehle das Gericht das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, *„zur Rehabilitierung politisch Verfolgter die fortdauernde Wirksamkeit von Urteilen dieser Gerichte oder Entscheidungen dieser Behörden zu durchbrechen.“*

Fazit: Das brandenburgische OLG hat nach Auffassung des BVerfG *„seine Aufgabe zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verfehlt, indem es der ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist“*.

Die seitens des BVerfG dem brandenburgischen Justizministerium eingeräumte Stellungnahme hat der Minister abgelehnt. Das ist sein gutes Recht, denn er war dazu nicht verpflichtet. Seine Begründung aber, die er u. a. vor dem Rechtsausschuss gab, dass er damit in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen hätte, halte ich für problematisch. Sollte damit ausgedrückt werden, das BVerfG habe ihn zu einem verfassungswidrigen Verhalten verleiten wollen? Nein, zum Urteil selbst sollte regierungsseitig nicht Stellung genommen werden, wohl aber ließe sich doch etwas sagen zu Versäumnissen im Verfahren. Zudem verwies der Minister darauf, dass er die LAKD aufgefordert habe, eine Stellungnahme zu schicken. Allerdings handelte es sich dabei um einen Recherchebericht zum Durchgangsheim Bad Freienwalde, der an das BVerfG gegangen ist, im Übrigen aber auch schon dem OLG vorlag. Auch wird das OLG-Urteil als Einzelfallentscheidung bewertet. Natürlich, jeder Fall ist zunächst ein Einzelfall, und in jedem Einzelfall müssen die ganz spezifischen Sachverhalte nach den im Gesetz festgelegten Rehabilitierungsvoraussetzungen geprüft werden. Das heißt aber nicht, dass es nicht auch mehrere sehr ähnlich gelagerte Fälle gibt, sowohl, was die individuellen Rehabilitierungsvoraussetzungen betrifft, als auch hinsichtlich der Ermittlungsversäumnisse in den Verfahren.

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob angesichts der haftähnlichen Zustände des Durchgangsheim Bad Freienwalde – die übrigens auch von den Gerichten als menschenunwürdig beurteilt werden – nicht generell rehabilitiert werden sollte. Kann es überhaupt ein Fehlverhalten Minderjähriger geben, das - wohlgernekt unterhalb der Schwelle, die in die Jugendgerichtsbarkeit führt – die Unterbringung zu Erziehungszwecken in eine Einrichtung diesen Charakters rechtfertigt, also kein Übermaß darstellt? Bisher ist das nur für den JW Torgau anerkannt, alle Torgauer werden per sé strafrechtlich rehabilitiert. Zumindest Bad Freienwalde, ggf. auch andere Einrichtungen, die sich vom Jungendwerkhof Torgau kaum unterscheiden, in die Reha-Praxis einzubeziehen, ist eine der Forderungen ehemaliger Heimkinder. Ich kann mich dieser Forderung nur anschließen und rege an, dass sich das Justizministerium einmal damit befasst.

Der Justizminister sprach im Rechtsausschuss davon, dass nun „ Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die an die Amtsermittlungspflicht in gerichtlichen Verfahren zu stellen sind, deutlich geworden“ seien. Ich frage: Warum erst jetzt? In einschlägigen Kommentaren zum strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz aus den 90er Jahren ist bereits ausführlich beschrieben, dass das Gericht von sich aus – im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens – die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Maßnahmen zu treffen hat. Außerdem hat es bereits andere BVerfG-Urteile gegeben, in denen ganz ähnliche Klarstellungen vorgenommen worden sind.

Ich rege an: Das Justizministerium könnte eine Initiative ergreifen, durch Fortbildungen, Fachforen, interdisziplinären Veranstaltungen die Kompetenzen der Richter- und Staatsanwaltschaften für den Bereich Rehabilitierung zu stärken. Ich frage: Welche Gründe gibt es für die unzureichende Bereitschaft, alle Erkenntnisquellen für die Sachverhaltsermittlung zu nutzen? Spielen vielleicht fiskalische Gründe eine Rolle? Oder hat das gar mit mangelnder Wertschätzung, Gleichgültigkeit oder sozialem Ressentiment zu tun? Die Berliner Juristin Anne-Luise Riedel-Krekeler äußert in ihrem kürzlich erschienenen Buch zur Rehabilitierung von Heimkindern den Eindruck, dass sie bei Berliner Rehabilitierungsrichtern eine grundsätzliche Abneigung gegen ehemalige Heimkinder wahrgenommen habe. Ich halte diese Beobachtung nicht für ganz abwegig und rege an, den Aspekt der Entstigmatisierung, den Abbau von grundsätzlichem Misstrauen gegenüber Rehabilitierungsantragstellern in die vorgeschlagenen Fachforen einzubeziehen.

Ich frage: Was können die ehemaligen Heimkinder tun, deren Reha-Anträge - wie im Fall Krauel -ebenfalls von den Gerichten unzureichend geprüft und dennoch abgelehnt wurden, die aber nicht vor das Bundesverfassungsgericht gezogen sind?

Ich rege an: In entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 6 StrRehaG könnte ein erneuter Rehabilitierungsantrag zulässig sein. Wenn das die Landesregierung auch so sieht, sollte dazu öffentlich ermutigt werden. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass die Staatsanwaltschaften diese gescheiterten Reha-Anträge sichten und von sich aus - nachdem die Betroffenen ihre Zustimmung erteilt haben - einen neuen Antrag stellen. Die Staatsanwaltschaft ist antragsberechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 StrRehaG).

Der Grundtenor aller Reaktionen des Justizministeriums in der Sitzung des Rechtsausschusses war: Wir als Landesregierung können nichts tun. „Eine Einflussnahme seitens der Landesregierung scheidet aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit aus.“ Natürlich steht die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit außer Frage. Das heißt m. E. allerdings nicht, dass Landesregierung und Landtag nichts tun können, um den Rehabilitierungsantragsteller derart aufwändige und für viele unzumutbare Instanzenwege zu ersparen.

Ich frage z. B. nach der Rolle der Staatsanwaltschaften. Ihre Aufgabe ist es, zu ermitteln und der Rehabilitierung zu widersprechen oder zuzustimmen. Sie sind laut Gerichtsverfassungsgesetz gegenüber dem Justizministerium weisungsgebunden. Und sie unterstehen, anders als Gerichte, der Kontrolle durch den Landtag.

Vielleicht gibt es ja doch Möglichkeiten seitens der Landesregierung und seitens des Landtags, noch einmal deutlich zu machen, dass eine weitreichende Unterstützung der Opfer, die der SED-Staat hinterlassen hat, durchaus im landespolitischen Interesse liegt. Die Gerichte sind unabhängig, aber nicht außerhalb dieser Welt, in der die Politik auf vielfältige Weise den Zeitgeist, den Gemeinsinn und die Gerechtigkeitserwartung prägen kann.

Wie engagiert und mit welcher Haltung gegenüber dem Schicksal ehemaliger Heimkinder ermittelt wird, und auf welche Weise Gesetze ausgelegt werden, die erlassen wurden, um die Folgen erlittenen Unrechts zu mildern, das alles vollzieht sich nicht unbeeinflusst vom gesellschaftlichen Klima. Landesregierung und Landtag tragen zu diesem Klima bei. Sie können dafür sorgen, dass besonders jenen Brandenburgern, denen schwerstes staatliches Unrecht zugefügt wurde, mehr als bisher, Anerkennung und Hilfen zuteilwerden.

Vielen Dank!